



# Grundzüge der Vereinsbesteuerung



### ■ Jörg Huß

- 22.04.1979
- Einhausen

### ■ Werdegang

- Studium FH Worms / Steuerwesen
  - Dipl.-Betriebswirt (FH) 2000 - 2004
- Zulassung Steuerberater 2007
- Geschäftsführer  
sfh Schumacher StB GmbH 2008
- Gesellschafter/Geschäftsführer  
sfh Schumacher StB GmbH 2010
- Zertifizierter Berater für die Umstrukturierung  
von Unternehmen (IFU / ISM gGmbH) 2017
- Zertifizierter Berater für Gemeinnützigkeit  
(IFU / ISM gGmbH) 2018

- 1. Gemeinnützigkeit**
- 2. Steuerliche Struktur**
- 3. Körperschaftsteuer / Gewerbesteuer**
- 4. Umsatzsteuer**
- 5. Zusammenfassung der Besteuerung**
- 6. Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtsfreibetrag**
- 7. Spendenrecht**

- **Vorteile der Gemeinnützigkeit**
  - Zugang zu öffentlichen Mitteln
  - Spendenbegünstigungen
  - Übungsleiterfreibetrag
  - Ehrenamtsfreibetrag
  - Steuerbefreiungen bei
    - Körperschaftsteuer-/Gewerbesteuer
    - Erbschaft-/Schenkungsteuer
  - Keine oder ermäßigte Umsatzsteuer von 7% im
    - Zweckbetrieb
    - Bereich der Vermögensverwaltung

## ■ Nachteile der Gemeinnützigkeit

- Bindung an strenge Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts
- Festlegung der gemeinnützigen Zwecke und der Art der Verwirklichung
  - Geschäftsführung darf sich nur in diesem Rahmen bewegen.

- **Das Verfahren der Anerkennung der Gemeinnützigkeit**
  - Erstellung einer Satzung unter Berücksichtigung der Mustersatzung für gemeinnützige Vereine
  - Satzung wird zur Vorabprüfung dem Vereinsregister und dem Finanzamt vorgelegt
  - Mitgliederversammlung bzw. Gründungsversammlung wird einberufen und die neue Satzung beschlossen
  - Eintragung im Vereinsregister wird beantragt
  - Nach Eintragung der Satzung im Vereinsregister wird die Durchführung des Feststellungsverfahrens für die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigungen beantragt
  - Finanzamt erteilt Feststellungsbescheid
  - Verein ist befugt Zuwendungsbestätigungen auszustellen

## ■ Anforderungen an eine Satzung

- Die Satzung muss so präzise gefasst sein, dass aus ihr unmittelbar entnommen werden kann, ob die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung vorliegen (formelle Satzungsmaßigkeit).
- Die Anlagen 1 und 2 zu § 60 AO enthalten Muster einer Satzung.
- Die Finanzämter empfehlen die wortgleiche Übernahme der Mustersatzung, wobei Aufbau und Reihenfolge nicht zwingend übereinstimmen müssen.

## Mustersatzung für einen Verein

(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen ohne Berücksichtigung der vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB)

### § 1

Der ..... e. V. mit Sitz in ..... verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist ..... (z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ..... (z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen)

### § 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

...



...

## § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

a. an - den - die – das ..... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft) - der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

oder

b. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ..... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen ..... bedürftig sind, Unterhaltung eines Gotteshauses in .....).

# Gemeinnützigkeit

## Bescheid über die gesonderte Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen

Finanzamt Darmstadt Steuernummer	Darmstadt, <b>7. OKT. 2019</b>
	Anschrift: Soderstraße 30, 64283 Darmstadt Telefon: (06151) 102-3237 Auskunft erteilt: Frau Völker Zimmer-Nr.: 237
Firma sfh Schumacher Steuerberatungs- gesellschaft mbH Schwanheimer Str. 157 64625 Bensheim	<b>Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Ein- haltung der satzungsmäßigen Vor- aussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO</b>
Zutreffendes ist <input checked="" type="checkbox"/> angekreuzt	
<b>A. Feststellung</b>	
Die Satzung der <input type="checkbox"/> vorgenannten Körperschaft <input checked="" type="checkbox"/> Körperschaft (Bezeichnung der Körperschaft)	
in der Fassung vom _____ erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.	
<b>B. Hinweise zur Feststellung</b>	
Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden. Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO). Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen. Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden. In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerverpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt. Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.	
<b>C. Rechtsbehelfsbelehrung</b>	
Gegen diesen Feststellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt <b>einen Monat</b> . Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.	
<b>Abkürzungen:</b> AO=Abgabenordnung, BStBl=Bundessteuerblatt, EStG=Einkommensteuergesetz, EStDV=Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG=Gewerbesteuergesetz, KStG=Körperschaftsteuergesetz	

## ■ Allgemeines zur Gemeinnützigkeit (§51 AO)

➤ „Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine

- Körperschaft
- (*selbstlos* (§55 AO))
- ausschließlich (§56 AO) und
- unmittelbar (§57 AO)
- gemeinnützige (§52 AO),
- mildtätige (§53 AO) oder
- kirchliche Zwecke (§54 AO)

(steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt, so gelten die folgenden Vorschriften.“

- Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als Selbständige Steuersubjekte.
- ACHTUNG: Bei Auslandsbezug gelten Besonderheiten

## ■ Gemeinnützige Zwecke (§52 AO)

- Gemeinnützige Zwecke werden verfolgt, wenn die Allgemeinheit selbstlos gefördert wird.
- Der Personenkreis, dem die Förderung zukommt, darf nicht abgeschlossen sein, z.B.
  - Zugehörigkeit zu einer Familie
  - Belegschaft eines Unternehmens

**Hinweis**

### **Achtung bei Sportvereinen (z.B. Golf)** – AEAO zu §52 AO 1.1. Allgemeines

- Der Kreis der Mitglieder darf nicht durch hohe Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträge eingegrenzt werden
  - Mitgliedbeiträge und Umlagen dürfen zusammen im Schnitt pro Jahr 1.023 € nicht überschreiten, **und**
  - Aufnahmegebühr darf 1.534 € nicht übersteigen

## ■ Gemeinnützige Zwecke (§52 AO)

- § 52 Abs. 2 AO gibt eine abschließende Auflistung von 25 förderungswürdigen Tätigkeiten vor:
  1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
  2. die Förderung der Religion;
  3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
  4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
  5. die Förderung von Kunst und Kultur;
  6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
  7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
  8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, **einschließlich des Klimaschutzes**, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
  9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;

## ■ Gemeinnützige Zwecke (§52 AO)

10. die Förderung der Hilfe für politisch, ~~rassistisch~~ **rassistisch** oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste; **Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;**
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);

## ■ Gemeinnützige Zwecke (§52 AO)

22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde **und der Ortsverschönerung**;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, **des Freifunks**, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
26. **die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten.**

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

# Gemeinnützigkeit

## ABC der gemeinnützigen Zwecke (Auszug)

ABC der gemeinnützigen Zwecke	Gemeinnützig	
Akupunktur	Ja	
Amateurfunk	Ja	
Anglervereine	Ja	
Astrologie		Nein
Billardverein	Ja	
Briefmarkensammelverein		Nein
Brieftaubenverein	Ja	
CB-Funk	Ja	
Country- und Westernverein		Nein
Fasching / Fastnacht / Karneval	Ja	
Feuerwehr / Feuerschutz	Ja	
FKK-Verein		Nein



# Gemeinnützigkeit

## ABC der gemeinnützigen Zwecke (Auszug)

ABC der gemeinnützigen Zwecke	Gemeinnützig	
Förderung des traditionellen Brauchtums	Ja	
Gotcha / Paintball		Nein
Junggesellen-/ Burschenvereine, die das Brauchtum einer speziellen Region fördern	Ja	
Kleingärtnerei	Ja	
Modellbau	Ja	
Schach	Ja	
Skat		Nein
Tischfußball	Ja	
Tipp-Kick		Nein
Vereine, mit Hauptzweck von örtlichen Volksfesten (Kirmes, Kärwa, Schützenfest)		Nein

# Gemeinnützigkeit

## ABC der gemeinnützigen Zwecke (Auszug)

ABC der gemeinnützigen Zwecke	Gemeinnützig	
Wandervereine	Ja	
Zauberkunst		Nein

## ■ Steuererklärung

- Der Zweck des Vereins sowie der Grund der Steuerbefreiung ist in der Steuererklärung anzugeben.

### Gemeinnützige Zwecke

Die Körperschaft verfolgt folgende gemeinnützige Zwecke:

**81 Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Sind weitere Eintragungen erforderlich, sind diese nach dem gleichen Schema gesondert zu erläutern.

4

- **Selbstlosigkeit (§55 AO)**
  - Ausmaß der wirtschaftlichen Betätigung
  - Keine Zuwendungen an Mitglieder und Dritte
  - Zeitnahe Mittelverwendung
  - Grundsatz der Vermögensbindung

- **Selbstlosigkeit (§55 AO)**
- **Ausmaß der wirtschaftlichen Betätigung**
  - Vermögensverwaltung und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe dürfen nicht den Hauptzweck des Vereins darstellen.
    - Nur unschädlich, wenn sie um des steuerbegünstigten Zwecks willen erfolgen und der Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der steuerbegünstigten Aufgabe dienen.  
AEAO, zu § 56 Tz. 1 S. 3

## ■ Selbstlosigkeit (§55 AO)

- Grundsätzlich dürfen Mitglieder allein aufgrund Ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Verein erhalten.
- Zulässig sind jedoch Annehmlichkeiten. Die Definition von Annehmlichkeiten ist jedoch in den Bundesländern unterschiedlich:

- **Hessen**

(Steuerwegweiser ... 6/2022 S. 17 f., Hessisches Ministerium für Finanzen):

- Nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind, z.B. Präsente für Mitglieder wg. langjähriger Vereinszugehörigkeit, **oder** wegen eines besonderen Ereignisses (Geburtstag, Hochzeit, ...)  
=> **Orientierungshilfe** (Lohnsteuerliche Angemessenheitsgrenze von 60 €, eine **Ausdrückliche Bindung besteht jedoch nicht**)
- Präsente an helfende Mitglieder, Zuschüsse für Vereinsausflüge, verbilligte Eintrittskarten, ...  
=> **Höchstgrenze:** Mitgliedsbeitrag des einzelnen Mitglieds pro Jahr **sollte** nicht überschritten werden!
- Geldzuwendungen sind keine Annehmlichkeiten.

## ■ Selbstlosigkeit (§55 AO)

### ➤ Baden-Württemberg

(Steuertipps ... 1/2022 S. 24, Baden-Württemberg - Ministerium für Finanzen und Wirtschaft):

- **Persönliche Ereignisse** (Geburtstag, Hochzeit, Vereinsjubiläum)  
=> **bis zu 60 € je Ereignis**  
=> in begründeten Ausnahmefällen auch > 60 €
- Besondere Vereinsanlässe  
kostenlose und verbilligte Bewirtung bei Weihnachtsfeier und Hauptversammlung,  
Zuschüsse für Vereinsausflüge,  
=> **Höchstgrenze:** Insgesamt max. 40 € je teilnehmendem Mitglied pro Jahr

### Beispiel Baden-Württemberg:

Der Vereinskassierer eines Sportvereins vollendet 2021 sein 50. Lebensjahr. Außerdem wird er 2021 für 25 Jahre Vereinszugehörigkeit geehrt. Am Vereinsausflug, der Jahreshauptversammlung und der Weihnachtsfeier nimmt er in 2021 ebenfalls teil.

### Lösung:

Persönliche Ereignisse

- |                                 |      |
|---------------------------------|------|
| - Geburtstag                    | 60 € |
| - 25 Jahre Vereinszugehörigkeit | 60 € |

Besondere Vereinsnänsse

- |  |             |
|--|-------------|
| - Vereinsausflug, Jahreshauptversammlung, Weihnachtsfeier<br>insgesamt im Jahr | <u>60 €</u> |
|--|-------------|

<b>Summe Maximal</b>	<b><u>180 €</u></b>
----------------------	---------------------



## ■ Selbstlosigkeit (§55 AO)

### ➤ Zeitnahe Mittelverwendung (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO)

- Die Körperschaft muss Ihre Mittel ...\* zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden.
- Als Verwendung gilt auch die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen.
- Eine **zeitnahe Verwendung** liegt vor, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss **folgenden zwei Kalender- bzw. Wirtschaftsjahren** für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
  - **Dies gilt nicht für Körperschaften mit jährlichen Einnahmen von nicht mehr als 45.000 €.**
- ...\*: ... vorbehaltlich des § 62 ...
  - **Rücklagen und Vermögensbildung**

## ■ Rücklagen und Vermögensbildung (§62 AO)

- Nur tatsächlich vorhandene Mittel können in eine Rücklage eingestellt werden.
- Vereine müssen die gebildeten Rücklagen gesondert und ggf. getrennt nach dem jeweiligen Rechtsgrund ausweisen ( AEAO zu § 62 Abs. 2, Tz. 14).
- Bilanzierende Vereine müssen die Rücklagen in der Bilanz offen ausweisen.
- Nicht bilanzierende Vereine müssen eine gesonderte Aufstellung über die Rücklagen erstellen.



### ■ Rücklagen und Vermögensbildung (§62 AO)

- Hat ein Verein Mittel angesammelt, ohne entsprechende Rücklagen gebildet zu haben, entspricht die tatsächliche Geschäftsführung nicht dem Erfordernis der zeitnahen Mittelverwendung.
- Das Finanzamt kann dem Verein gem. § 63 Abs. 4 AO eine Frist zur Verwendung der Mittel setzen (Frist ist einzelfallbezogen, sollte jedoch 2-3 Jahre nicht übersteigen; **als zulässig angesehen werden auch Fristen von bis zu fünf Jahren**).
- Werden die Mittel innerhalb dieser Frist verwendet, gilt die tatsächliche Geschäftsführung als ordnungsgemäß.

## ■ Rücklagen

### ➤ Zweckgebundene Rücklagen (§62 Abs. 1 Nr. 1 AO)

- Die Mittel müssen für bestimmte Zweckverwirklichungsmaßnahmen angesammelt werden.
- Für die Durchführung müssen **konkrete Zeitvorstellungen** bestehen.
- Kann für ein bestimmtes Vorhaben noch kein genauer Zeitpunkt für die Durchführung festgelegt werden, ist eine Rücklagenbildung nur zulässig, wenn die Durchführung glaubhaft und bei den finanziellen Verhältnissen der Körperschaft in einem angemessenen Zeitraum möglich ist ( AEAO zu § 62 Abs. 1 Nr. 1 Tz. 4). Grundsätzlich sollte ein Zeitraum von **6 Jahren nicht überschritten** werden (OFD FFM 13.02.2014).
- Grund, Höhe und zeitlicher Umfang sind nach objektiven Kriterien des konkreten Falles zu überprüfen.
- Nicht ausreichend ist das Bestreben, ganz allgemein die Leistungsfähigkeit der Körperschaft zu erhalten.
- Die Frist des § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO für die zeitnahe Verwendung von Mitteln kann nicht mit der Begründung verlängert werden, die Überlegungen zur Verwendung der Mittel seien noch nicht abgeschlossen. Dementsprechend kommt mit einer solchen Begründung auch die Bildung einer Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO nicht in Betracht ( AEAO zu § 62 Abs. 1 Tz. 3).
- Es sind nebeneinander **mehrere Rücklagen** für verschiedene Vorhaben **zulässig**.

## ■ Rücklagen

### ➤ Freie Rücklage im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

- Müssen bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sein und es muss ein konkreter Anlass gegeben sein. z.B.
  - Geplante Erweiterung der Vereinsgaststätte
- Eine fast vollständige Zuführung des Gewinns in eine Rücklage ist gemeinnützigkeitsunschädlich, wenn:
  - Mittel nur aus dem Bereich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs kommen, und
  - die Mittelverwendung zur Sicherung der Existenz notwendig ist.

## ■ Rücklagen

### ➤ Freie Rücklage in der Vermögensverwaltung

- Im Bereich der Vermögensverwaltung können ebenfalls Rücklagen gebildet werden. Voraussetzung ist, dass:
  - die Rücklage für die Durchführung einer konkreten Reparatur- oder Erhaltungsmaßnahme an Vermögensgegenständen (z.B. Erneuerung eines undichten Daches) gebildet wird.
  - die Maßnahme notwendig ist, um den ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder wiederherzustellen und
  - die Durchführung in einem angemessenen Zeitraum durchgeführt wird.

## ■ Rücklagen

### ➤ Betriebsmittelrücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO)

- Rücklage für periodisch wiederkehrende Ausgaben in Höhe des Mittelbedarfs für eine angemessene Zeitspanne. Wiederkehrende Ausgaben sind z.B.
  - Löhne und Gehälter
  - Mieten
- Die Höhe der Rücklage ist davon abhängig, in welchem Umfang die Körperschaft regelmäßige Einnahmen erzielt. Insoweit bestimmt sich die Zeitspanne nach den Verhältnissen des jeweiligen Einzelfalles (**höchstens bis zu einem Geschäftsjahr**).
- Die Voraussetzungen für die Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO (Zweckgebundene und Betriebsmittelrücklage) sind in jedem Prüfungszeitraum erneut zu prüfen.

## ■ Rücklagen in der Steuererklärung

- Die Rücklagen sind in der Steuererklärung KSt Gem1 einzutragen. Für die einzelnen Rücklagen gibt es entsprechende Felder.
- **Zweckgebundene Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO)**

### Rücklagen zum Ende des letzten Jahres des Prüfungszeitraums <sup>216</sup> <sup>217</sup>

Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nummer 1 AO für folgende Vorhaben

1. Eintragung

Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nummer 1 AO für folgende Vorhaben <sup>218</sup>

Betrag

EUR

50

**siehe Ergänzungsliste**



## ■ Rücklagen

### ➤ **Wiederbeschaffungsrücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 AO)**

- Es ist erforderlich, dass tatsächlich eine Neuanschaffung des einzelnen Wirtschaftsguts **geplant und in einem angemessenen Zeitraum möglich** ist.
- Kann z.B. für Fahrzeuge und andere Wirtschaftsgüter gebildet werden, für deren Anschaffung die laufenden Einnahmen nicht ausreichen.
- Als Nachweis ist in der Regel die Bildung der Rücklage ausreichend.
  - Dies gilt nicht für Immobilien
- Reicht die Höhe der Abschreibung für eine beabsichtigte Anschaffung nicht aus, ist auch eine höhere Zuführung möglich. Nachweis durch die Körperschaft ist notwendig.
- Eine Wiederbeschaffungsrücklage ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn z.B. ein Fuhrpark verkleinert oder ein Gebäude während unabsehbar langer Zeit nicht durch einen Neubau ersetzt werden soll.

- **Rücklagen in der Steuererklärung**

- **Wiederbeschaffungsrücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 AO)**

Zeile	<b>Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nummer 2 AO für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind</b> <span style="float: right;"><b>219</b></span>	
	<b>1. Eintragung</b>	
51 bis 53 frei	Zu ersetzendes Wirtschaftsgut	
54		EUR
54a	Voraussichtliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten für neues (Ersatz-)Wirtschaftsgut	
54b	Zuführung Rücklage: Reguläre Absetzung für Abnutzung für bisheriges Wirtschaftsgut	
54c	Zuführung Rücklage: Wenn höhere Zuführung erforderlich: Gesamtbetrag der Zuführung (Nachweis wird gesondert übermittelt)	
54d	Auflösung der Rücklage	
54e	Kumulierte Rücklage	
	<b>Sind weitere Eintragungen erforderlich, sind diese nach dem gleichen Schema gesondert zu erläutern.</b>	

## ■ Rücklagen

### ➤ Freie Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)

### ➤ 1/3 des Überschusses aus Vermögensverwaltung

- Dies setzt voraus, dass entsprechende Einnahmen erzielt werden. Zu den Einnahmen zählen z. B.:
  - Zinserträge aus Spareinlage
  - Dividenden aus Wertpapieren
  - Miet- und Pachteinnahmen
- Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind die Ergebnisse aus den einzelnen Bereichen der Vermögensverwaltung zusammenzurechnen. Ergibt sich hierbei ein Kostenüberhang (Unterdeckung), ist eine Rücklagenbildung in diesem Jahr nicht zulässig.
- Darüber hinaus ist der Kostenüberschuss in nachfolgende Jahre vorzutragen und dort zunächst mit Überschüssen aus der Vermögensverwaltung zu verrechnen, so dass eine Unterdeckung auch die Möglichkeiten der Bildung freier Rücklagen in den nachfolgenden Jahren einschränkt.

## ■ Rücklagen

### ➤ Freie Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)

### ➤ 10% der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel

- Dazu gehören:
  - **Überschüsse bzw. Gewinne** aus steuerpflichtigen **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und Zweckbetrieben** sowie
  - die **Bruttoeinnahmen aus dem ideellen Bereich.**
  - Zur Vermeidung einer doppelten Begünstigung dürfen die Mittel aus der Vermögensverwaltung nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.
- Die Gesamthöhe der freien Rücklage ist unbegrenzt.
- Während der Dauer des Bestehens braucht die Körperschaft die freie Rücklage nicht aufzulösen.
- Eine Verwendung im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ist gemeinnützigkeitsschädlich. (Es besteht die Möglichkeit, die freien Rücklagen für die Errichtung eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes einzusetzen.)
- Die Mittel können im Rahmen der Vermögensverwaltung angelegt werden.

## ■ Rücklagen

### ➤ Freie Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)

### ➤ 10% der sonstige zeitnah zu verwendenden Mittel

- Verluste aus Zweckbetrieben sind nur mit Überschüssen aus anderen Zweckbetrieben zu verrechnen.
- Das gilt entsprechend für Verluste aus dem einheitlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
  - Darüber hinaus gehende Verluste mindern die Bemessungsgrundlage nicht.
- Ein Überschuss aus der Vermögensverwaltung ist - unabhängig davon, inwieweit er in eine Rücklage eingestellt wurde - nicht in die Bemessungsgrundlage für die Zuführung aus den sonstigen zeitnah zu verwendenden Mitteln einzubeziehen. (Nur Bildung der Rücklage in Höhe von 1/3 des Überschusses möglich.)
- Ein Verlust aus der Vermögensverwaltung mindert die Bemessungsgrundlage nicht.
- Wird der jährliche Höchstbetrag der Mittel, die in die freie Rücklage hätten eingestellt werden können, in einem Jahr nicht ausgeschöpft, können Mittel in Höhe des nicht ausgeschöpften Betrages zusätzlich in den beiden Folgejahren in die freie Rücklage eingestellt werden.

# Gemeinnützigkeit

## Beispiel

### Beispiel:

Der Gesangsverein Lautstark hat im Jahr 2020 Einnahmen aus Mitgliedsbeiträge und Spenden in Höhe von 9.000 €. Weiterhin erzielt er aus Dividendenerträgen Einnahmen in Höhe von 7.000 €. Für Depotgebühren entstehen Ausgaben von 1.000 €. Aus Auftritten erzielt er einen Gewinn von 2.000 € und aus dem Sommerfest einen Gewinn von 5.000 €.

### Lösung:

Vermögensverwaltung			
Einnahmen	7.000 €		
Ausgaben	<u>1.000 €</u>		
Gewinn	6.000 €	davon 1/3 =	2.000 €
sonstige Zeitnah zu verwendende Mittel			
Mitgliedsbeiträge und Spenden	9.000 €		
Gewinn Zweckbetrieb	2.000 €		
Gewinn wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	<u>5.000 €</u>		
Summe	16.000 €	davon 10% =	<u>1.600 €</u>
<b>Summe Rücklagenzuführung</b>			<b>3.600 €</b>

- **Rücklagen in der Steuererklärung**
  - **Freie Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)**
  - **Rücklage für den Erwerb von Gesellschaftsrechten ... (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 AO)**

55 bis 57 frei	<b>Freie Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nummer 3 AO</b>	
58	Freie Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nummer 3 AO <b>220</b>	
	<b>Rücklage für den Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung nach § 62 Absatz 1 Nummer 4 AO an einer Kapitalgesellschaft <b>221</b></b>	
	Name der Kapitalgesellschaft	Betrag EUR
59		
	<b>Sind weitere Eintragungen erforderlich, sind diese nach dem gleichen Schema gesondert zu erläutern.</b>	

## ■ Zuführung zum Vermögen nach § 62 Abs. 3 Nr. 1-4 AO

- Vereine können ohne Verlust der Gemeinnützigkeit folgende Vermögenmehrungen dem Vermögen zuführen:
  - Erbschaften, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Gesellschaft vorgeschrieben hat;
  - Schenkungen, bei denen der Schenker erklärt, dass Sie zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind;
  - Spenden aufgrund eines Aufrufs zur Aufstockung des Vermögens (z.B. bei Verlusten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb);
  - Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören, z.B. die Schenkung eines Mitwohngrundstückes.



## ■ Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

- Erzielt ein Verein Verluste aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, ist dies grundsätzlich gemeinnützigkeitsschädlich.

### Ausnahmen:

- Verluste aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb können mit Gewinnen aus anderen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben verrechnet werden.
- In den sechs vorangegangenen Jahren wurden Gewinne in mindestens gleicher Höhe erzielt und die Mittel dem Ideellen Bereich zugeführt.
- Verlust beruht auf der Berücksichtigung anteiliger Abschreibung für gemischt genutzte Wirtschaftsgüter oder Aufwendungen.
- Verlust beruht auf einer Fehlkalkulation und wird innerhalb des Folgejahres wieder (*durch Gewinn aus dem wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb*) ausgeglichen. Bei Anlaufverlusten gilt ein Zeitraum von drei Jahren nach Entstehen des Verlustes.

## ■ **Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb**

### ➤ Rettung der Gemeinnützigkeit:

- Der Verein stellt seinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betriebswirtschaftlich um und erzielt im Folgejahr einen Gewinn in entsprechender Höhe.
- Der Verein fordert von seinen Mitgliedern Umlagen und Zuschüsse zum Ausgleich des Verlustes ein. Diese Zahlungen können nicht als Spende geltend gemacht werden.
- Aufnahme eines (Bank-)Darlehens für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Zinsen und Tilgung müssen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb getragen werden.

- **Überprüfung der Gemeinnützigkeit**

- Grundsätzlich alle drei Jahre

**Ausnahme:**

- Jährlich, wenn der Verein aufgrund eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes der Besteuerung unterliegt.

## ■ Überprüfung der Gemeinnützigkeit

Der Steuererklärung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Einnahmen-Überschussrechnung getrennt nach Bereichen  
(Alternativ: Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung getrennt nach Bereichen)
- Vermögensübersicht
- Nachweise über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen
- Protokolle und Tätigkeitsberichte

# Gemeinnützigkeit

## Freistellungsbescheid

Finanzamt Bensheim Arbeitsgebiet K03 Steuernummer (Bitte bei Rückfragen angeben)	64625 Bensheim Berliner Ring 35  Telefon 06251/15-0 Telefax 06251 15267 Zi.Nr.: K 03	01.09.2015
---	---	------------

Finanzamt, Pf.1351, 64603 Bensheim

### Freistellungsbescheid

für 2014 zur

Körperschaftsteuer

und Gewerbesteuer

sfh Schumacher  
Steuerberatungsges.mBH  
Schwanheimer Str. 157  
64625 Bensheim

Für

#### Feststellung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Für den (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ergibt sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.  
Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

#### Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:  
- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO.

#### Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

##### Zuwendungsbestätigungen für Spenden:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

##### Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

#### Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

# Gemeinnützigkeit

## Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid

Finanzamt Bensheim  
Steuernummer

64625 Bensheim

08.10.2015

### Anlage zum Bescheid

für 2014 zur

K ö r p e r s c h a f t s t e u e r

Die Steuerpflicht erstreckt sich ausschließlich auf den von der Körperschaft unterhaltenen (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Im Übrigen ist die Körperschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

#### Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:  
- Förderung des Sports

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO.

#### Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

##### Zuwendungsbestätigungen für Spenden:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

##### Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge:

Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke im Sinne des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

#### Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

#### Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2017 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieser Anlage aus.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Die Vorlage der Anlage ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

1. Gemeinnützigkeit
2. **Steuerliche Struktur**
3. Körperschaftsteuer / Gewerbesteuer
4. Umsatzsteuer
5. Zusammenfassung der Besteuerung
6. Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtsfreibetrag
7. Spendenrecht

# Steuerliche Struktur

## Tätigkeitsbereiche eines steuerbegünstigten Vereins

### Tätigkeitsbereiche eines Vereins

Ideeller Bereich

Vermögens-  
verwaltung

Zweckbetrieb

wirtschaftlicher  
Geschäftsbetrieb



# Steuerliche Struktur

## Tätigkeitsbereiche eines steuerbegünstigten Vereins

### ■ Ideeller Bereich

#### ➤ Einnahmen

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Schenkungen / Erbschaften
- Zuschüsse

#### ➤ Ausgaben

- Mitgliederbetreuung
- Ausgaben für Ideelle Zwecke

# Steuerliche Struktur

## Tätigkeitsbereiche eines steuerbegünstigten Vereins

### ■ Vermögensverwaltung

#### ➤ Einnahmen

- Zins- und Dividendenerträge
- Pachtzinsen aus der Vermietung der Vereinsgaststätte
- Mieteinnahmen aus Grundbesitz

#### ➤ Ausgaben

- Mit den Einnahmen zusammenhängende Kosten  
z.B. Bank- und Depotgebühren

# Steuerliche Struktur

## Tätigkeitsbereiche eines steuerbegünstigten Vereins

### ■ Zweckbetrieb (§ 65 AO)

Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn

- der „wirtschaftliche“ Geschäftsbetrieb dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwirklichen,
- die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können, und
- der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

# Steuerliche Struktur

## Tätigkeitsbereiche eines steuerbegünstigten Vereins

- **Zweckbetrieb kraft Gesetz (§ 65 ff. AO)**
  - Wohlfahrtspflege (§ 66 AO)
  - Krankenhäuser (§ 67 AO)
  - Sportliche Veranstaltungen (§ 67a AO)
    - wenn Einnahmen (inkl. USt ) < 45.000 €
    - Verkauf von Speisen und Getränken, sowie Einnahmen aus Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen
  - Aufzählung gem. § 68 AO z.B.
    - Kindergärten
    - Kulturelle Veranstaltungen (Konzerte, Kunstausstellungen)
    - Volkshochschulen

# Steuerliche Struktur

## Tätigkeitsbereiche eines steuerbegünstigten Vereins

- **Zweckbetrieb, z.B. bei einem Sportverein**

- Einnahmen

- Eintrittsgelder

- Sportunterricht

- Ausgaben

- Sportgeräte

- Schiedsrichter

- Trainervergütung

- Kosten Spielbetrieb

- Verwaltungskosten

# Steuerliche Struktur

## Tätigkeitsbereiche eines steuerbegünstigten Vereins

- **Zweckbetrieb, z.B. bei einem Musikverein**
  - Einnahmen
    - Eintrittsgelder Konzert
    - Musikunterricht
  - Ausgaben
    - Saalmiete
    - Künstler
    - Vergütung für Dirigent / Musiklehrer
    - Kosten Spielbetrieb (Noten)
    - Verwaltungskosten

# Steuerliche Struktur

## Tätigkeitsbereiche eines steuerbegünstigten Vereins

- **Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**
  - Selbständige und nachhaltige Tätigkeit durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden
  - Konkurrenz zu anderen Unternehmen
  - Keine Ausübung gemeinnütziger Zwecke mit dieser Tätigkeit

# Steuerliche Struktur

## Tätigkeitsbereiche eines steuerbegünstigten Vereins

- **Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist z.B.**
  - Verkauf von Speisen und Getränken
  - Selbstbewirtschaftete Vereinsgaststätte
  - Werbeeinnahmen
  - Erlöse aus Altpapiersammlung



# Steuerliche Struktur

## Tätigkeitsbereiche eines steuerbegünstigten Vereins

	Ideeller Bereich	Vermögensverw.	Zweckbetrieb	wirtschaftl. Geschäftsb.
Einnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitgliedsbeiträge</li> <li>- Spenden</li> <li>- Zuschüsse</li> <li>- Schenkungen</li> <li>- Erbschaften</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zinsen</li> <li>- Dividenden</li> <li>- Mieten</li> <li>- Pachten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eintrittsgelder</li> <li>- Sportunterricht</li> <li>- Musikunterricht</li> <li>- Sportliche Veranst. &lt; 45.000 €</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verk. Speisen/Getränke</li> <li>- Werbeeinnahmen</li> <li>- Sportliche Veranst. &gt; 45.000 €</li> </ul>
Ausgaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vereinsverw.</li> <li>- Jugendarbeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kontoführungsgeb.</li> <li>- Depotgeb.</li> <li>- Reparatur- und Instandhaltungskosten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kosten Spielbetrieb</li> <li>- Vergütungen</li> <li>- Verwaltungskosten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wareneinkauf</li> <li>- Vergütungen</li> <li>- Strom, Wasser</li> </ul>

1. Gemeinnützigkeit
2. Steuerliche Struktur
3. Körperschaftsteuer / Gewerbesteuer
4. Umsatzsteuer
5. Zusammenfassung der Besteuerung
6. Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtsfreibetrag
7. Spendenrecht

## ■ Steuerpflicht bei Körperschaftsteuer / Gewerbesteuer

### ➤ Gemeinnützige Vereine

- nur mit den Einkünften aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb
- Ausnahme: Sportliche Veranstaltungen § 67a AO

### ➤ Sonstige Vereine

- mit ihren gesamten Einkünften

## ■ Steuerpflicht des wirtschaftlichen Gewerbebetriebs

- Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe insgesamt nicht **45.000 € (bis VZ 2019 = 35.000 €)**, so unterliegen die Gewinne/Gewerbeerträge nicht der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.
  - nicht in die Prüfung der 45.000 € Grenze einbezogen werden:
    - Steuererstattungen
    - Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
- Mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetrieb werden als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt.
- Aufteilung einer Körperschaft in mehrere selbständige Körperschaften zum Zweck der mehrfachen Inanspruchnahme der Steuervergünstigung gilt als Gestaltungsmissbrauch.
  - Erlaubte Gestaltung: z.B. Gründung eines Fördervereins. Vorstand darf aber nicht mehrheitlich personenidentisch sein.

## ■ Steuerpflicht des wirtschaftlichen Gewerbebetriebs

### ➤ Gewinnschätzung bei:

#### ➤ Unentgeltlich erworbenem Altmaterial

- Altpapier: 5% der Nettoeinnahmen
- Sonstiges Altmaterial, z.B. Altkleider: 20% der Nettoeinnahmen

#### ➤ Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit steht: 15% der Nettoeinnahmen

**Körperschaftsteuer**

**Gewerbesteuer**

**Bruttoeinnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb > 45.000 €**

**und Gewinn > 5.000 €**

**und der auf volle 100 € abgerundete  
Gewerbeertrag > 5.000 €**

- **Berechnung der Körperschaftsteuer**

Gewinn aller wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe	10.623,00 €
abzüglich Freibetrag (§24 KStG)	<u>- 5.000,00 €</u>
<b>zu versteuerndes Einkommen</b>	<b>5.623,00 €</b>
<b>Körperschaftsteuer 15%</b>	<b>843,45 €</b>
<b>Solidaritätszuschlag 5,5 % (der Körperschaftsteuer)</b>	<b>46,39 €</b>



## ■ Berechnung der Gewerbesteuer

Gewinn aller wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe = Gewerbeertrag	10.623,00 €
Gewerbeertrag abgerundet auf volle 100 €	10.600,00 €
abzüglich Freibetrag (§11 KStG)	<u>- 5.000,00 €</u>
<b>= verbleibender Betrag (Gewinn aus Gewerbebetrieb)</b>	<b>5.600,00 €</b>
x Steuermesszahl 3,5 % = Steuermessbetrag	196,00 €
<b>x Gewerbesteuerhebesatz (individuell je Gemeinde/Stadt)</b> z.B. Bensheim 375 % (2020) = Gewerbesteuer	<b>735,00 €</b>



### Beispiel 1:

Der gemeinnützige Akkordeonverein Quetschkomod e.V. veranstaltet jedes Jahr ein Sommerfest. Im Jahr 2021 betragen die Einnahmen 42.000 €. Nach Abzug der Kosten verbleibt ein Gewinn von 12.000 €.

### Lösung:

Da die Einnahmen die Grenze von 45.000 € nicht übersteigen, ist der Gewinn von 12.000 € des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs **nicht steuerpflichtig**.

### Beispiel 1 /Abwandlung:

Der gemeinnützige Akkordeonverein Quetschkomod e.V. veranstaltet jedes Jahr ein Sommerfest. Im Jahr 2021 betragen die Einnahmen betragen 46.000 €. Nach Abzug der Kosten verbleibt ein Gewinn von 12.000 €.

### Lösung:

Da die Einnahmen die Grenze von 45.000 € übersteigen, ist der Gewinn von 12.000 € des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs **steuerpflichtig**.

### Beispiel 2:

Der gemeinnützige Akkordeonverein Quetschkomod e.V. veranstaltet jedes Jahr ein Sommerfest. Im Jahr 2021 betrugen die Einnahmen 35.000 €. Nach Abzug der Kosten verbleibt ein Gewinn von 12.000 €. Weiterhin werden auf dem Weihnachtsmarkt Glühwein und Schmalzbrote verkauft. Die Einnahmen betragen 11.000 €. Die Kosten belaufen sich auf 6.000 €.

### Lösung:

Da die Einnahmen die Grenze von 45.000 € übersteigen, ist der Gewinn von 18.000 € des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs **steuerpflichtig**.

### Beispiel 3:

Der gemeinnützige Akkordeonverein Quetschkomod e.V. veranstaltet jedes Jahr ein Sommerfest. Im Jahr 2017 und 2019 betragen die Einnahmen jeweils mehr als 35.000 € und die Gewinne mehr als 5.000 €. Im Jahr 2018 wurde aufgrund einer Fehlkalkulation ein Verlust von 4.000 € erzielt. Die Einnahmen betragen 30.000 €.

### Lösung:

Da die Einnahmen im Jahr 2018 die Grenze von 35.000 € nicht übersteigen, ist der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb **nicht steuerpflichtig**. Der Verlust kann daher weder vor- noch zurückzutragen werden.

### Beispiel 3 /Abwandlung:

Der gemeinnützige Akkordeonverein Quetschkomod e.V. veranstaltet jedes Jahr ein Sommerfest. Im Jahr 2017 und 2019 betrugen die Einnahmen jeweils mehr als 35.000 € und die Gewinne mehr als 5.000 €. Im Jahr 2018 wurde aufgrund einer Fehlkalkulation ein Verlust von 4.000 € erzielt. Die Einnahmen betrugen mehr als 35.000 €.

### Lösung:

Da die Einnahmen im Jahr 2018 die Grenze von 35.000 € übersteigen, ist der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb **steuerpflichtig**. Der Verlust kann daher bei der Körperschaftsteuer vor- oder zurückzutragen werden. Bei der Gewerbesteuer ist generell nur ein Verlustvortrag möglich.

### Beispiel 4:

Die ortsansässige (gemeinnützige) Freiwillige Feuerwehr e.V. führt vierteljährlich eine Altpapiersammlung durch. Im Jahr 2019 betragen die Einnahmen 7.140 €. Für die Altpapiercontainer entstanden Kosten von 1.190 €.

### Lösung 1:

Einnahmen	7.140 €
./. Ausgaben	1.190 €
./. an das Finanzamt gezahlte USt (1.140€ ./ .190 €)	<u>950 €</u>
<b>Gewinn</b>	<b>5.000 €</b>

### Lösung 2 /Gewinnschätzung:

Einnahmen Brutto (inkl. USt)	7.140 €
Einnahmen Netto (ohne USt)	6.000 €
davon 5% = <b>Gewinn</b>	<b>300 €</b>

1. Gemeinnützigkeit
2. Steuerliche Struktur
3. Körperschaftsteuer / Gewerbesteuer
4. **Umsatzsteuer**
5. Zusammenfassung der Besteuerung
6. Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtsfreibetrag
7. Spendenrecht

## Tätigkeitsbereiche eines Vereins

nicht  
unternehmerischer  
Bereich

unternehmerischer Bereich

Ideeller Bereich

Vermögens-  
verwaltung

Zweckbetrieb

wirtschaftlicher  
Geschäftsbetrieb

Keine  
Umsatzsteuer

Umsatzsteuer, sofern keine Befreiung greift



## ■ Regelbesteuerung

- Der **Ideelle Bereich** ist als nichtunternehmerischer Bereich von der Umsatzsteuerpflicht ausgenommen (ggf. Option nach EuGH möglich).
- Die Bereiche:
  - **Vermögensverwaltung,**
  - **Zweckbetrieb** und
  - **wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**unterliegen als unternehmerische Bereiche der Umsatzsteuer.
  
- In den Bereichen Vermögensverwaltung und Zweckbetrieb unterliegen die Umsätze grundsätzlich nur dem ermäßigten Steuersatz von 7%. (Ausnahme: Wettbewerb zu anderen Unternehmen.)

## ■ Die wichtigsten Umsatzsteuerbefreiungen

- Vermietung von Grundstücken (§ 4 Nr. 12a UStG)
  - Nicht befreit sind z.B.
    - kurzfristige Vermietung von Wohn- und Schlafräumen
    - Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen
  - Verzicht auf die Steuerbefreiung ist möglich (§ 9 UStG)
- Umsätze aus der Führung von Theatern, Orchestern, Chören (§ 4 Nr. 20a UStG), wenn der Verein durch eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde nachweist, dass er die gleichen kulturellen Aufgaben wie entsprechende öffentliche Einrichtungen der öffentlichen Hand erfüllt.
- Umsätze für Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art (§ 4 Nr. 22a UStG), wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten dienen.
- Teilnahmegebühren für kulturelle und sportliche Veranstaltungen (§ 4 Nr. 22b UStG).
  - Gilt nicht für die Eintrittsgelder der Zuschauer.

## ■ Die wichtigsten Umsatzsteuerbefreiungen

### ➤ Umsätze der Jugendpflege (§ 4 Nr. 23a UStG)

Die Erziehung von Kindern und Jugendlichen und damit eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen, die durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, oder durch andere Einrichtungen erbracht werden, deren Zielsetzung mit der einer Einrichtung des öffentlichen Rechts vergleichbar ist und die keine systematische Gewinnerzielung anstreben; etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht verteilt, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der durch die Einrichtung erbrachten Leistungen verwendet werden

### ➤ Umsätze der Verpflegungsleistungen (§ 4 Nr. 23c UStG)

Verpflegungsdienstleistungen und Beherbergungsleistungen gegenüber Kindern in Kindertageseinrichtungen, Studierenden und Schülern an Hochschulen im Sinne der Hochschulgesetze der Länder, an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, an öffentlichen Schulen und an Ersatzschulen, die gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind, sowie an staatlich anerkannten Ergänzungsschulen und an Berufsschulheimen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder durch andere Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben; etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht verteilt, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der durch die Einrichtung erbrachten Leistungen verwendet werden.

## ■ Vorsteuerabzug

- Sofern ein Verein umsatzsteuerpflichtig ist, darf er im Gegenzug aus den Eingangsrechnungen für die Bereiche:
  - Vermögensverwaltung,
  - Zweckbetrieb und
  - wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

auch die Vorsteuer geltend machen.

- Ein Vorsteuerabzug ist ausgeschlossen, wenn die Eingangsrechnung mit umsatzsteuerfreien Leistungen des Vereins in Zusammenhang stehen, z.B. umsatzsteuerfreie Vermietung.

## ■ Vorsteueraufteilung

- Erwirbt ein gemeinnütziger Verein einen Gegenstand sowohl für den unternehmerischen als auch den nichtunternehmerischen Bereich, ist die Vorsteuererstattung nur anteilig möglich.
- Beträgt die nichtunternehmerische Nutzung für einen Gegenstand weniger als 10%, ist kein anteiliger Vorsteuerabzug möglich. Dies gilt nicht für den Bezug von sonstigen Leistungen.



- **Vorsteuerabzug – Anforderung an die erhaltene Rechnung**

- Um den Vorsteuerabzug zu erhalten, ist es wichtig, dass die erhaltene Rechnung die formellen Voraussetzungen an eine Rechnung (§ 14 Abs. 4 UStG) erfüllt.
- Erleichterungen gibt es für die sogenannten „**Kleinbetragsrechnungen**“ bis 250,00 € (§ 33 UStDV)

- **Kleinbetragsrechnungen (§ 33 UStDV)**

- Kleinbetragsrechnungen müssen folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
2. das Ausstellungsdatum,
3. die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
4. das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag ... in einer Summe sowie
5. den anzuwendenden Steuersatz (im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt)

# Umsatzsteuer Musterrechnung

Leistender  
Unternehmer  
mit vollständiger  
Anschrift

**Drogerie  
Hans Sander  
Waschstr. 1**

**12345 Musterstadt**

**10.01.2007**

Ausstellungs-  
datum

Bezeichnung  
der Ware oder  
Leistung

<u>Produkt</u>	<u>Menge</u>	<u>Preis/€</u>
FeMen Aftershave	1	5,49
Shampoo	1	<u>8,49</u>
Total		<u><u>13,98</u></u>

Rechnungs-  
betrag brutto

Umsatzsteuersatz

**Preis inkl. 19 % Mehrwertsteuer**



- **Rechnung** (§ 14 Abs. 4 UStG)

- Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
2. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers,
3. Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers,
4. das Ausstellungsdatum der Rechnung,
5. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
6. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
7. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung; ...

- **Rechnung** (§ 14 Abs. 4 UStG)

- Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

8. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10)
9. jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
10. den anzuwendenden Steuersatz
11. den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag (im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt)
12. in den Fällen des § 14b Abs. 1 Satz 5 einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers und
13. in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gemäß Absatz 2 Satz 2 die Angabe „Gutschrift“.

# Umsatzsteuer Musterrechnung

leistender Unternehmer mit vollständiger Anschrift	<b>Küchenpool GmbH</b> Musterstr. 100 12345 Musterstadt			
Leistungsempfänger mit vollständiger Anschrift	<b>Firma</b> <b>Hans Dampf</b> In allen Gassen 1			
	12345 Musterstadt	10.01.2007		Ausstellungsdatum
fortlaufende Rechnungsnummer	Rechnung-Nr. 0001-2007 (bei Zahlung bitte angeben)			
Leistungsdatum	Lieferung vom 10.01.2007			
	Kunden-Nr. 123456 Ihre Bestellung vom 03.01.2007			
Bezeichnung der Ware oder Leistung	Ifd. Nr.	Menge	Artikel	Euro
	1	1	Herd Cuisine	1.200,00
	2	1	Küchenschrank	800,00
	3	1	Küchenzeile Vulkano	3.000,00
	4	1	Eßgruppe	1.200,00
	5		Kücheninstallation	1.000,00
Summe, netto	<b>Summe, netto</b>			<b>7.200,00</b>
Umsatzsteuersatz	<b>zzgl. 19% Mehrwertsteuer</b>			<b>1.368,00</b>
	<b>Gesamtbetrag</b>			<b><u>8.568,00</u></b>
	Brutto-Rechnungsbetrag fällig am: 01.03.2007 Rechnungsbetrag abzügl. 2% Skonto fällig am 30.01.2007: 8.396,64 Euro			
	Bankverbindung: Postbank Düsseldorf BLZ xxxxxxxx Kto-Nr. 12345678	Steuer-Nr: 211/3498/4781 USt.IDNr.: DE 123456789		Umsatzsteuerbetrag
				Rechnungsbetrag, brutto
				Steuernummer oder (empfohlen) Umsatzsteuer-Identifikationsnummer



## ■ Kleinunternehmerregelung

- Ein Verein muss keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, wenn der nach vereinnahmten Entgelten bemessene Umsatz
  - im vorangegangenen Jahr 22.000 € nicht überstiegen hat und
  - im laufenden Jahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird.
- Der Gesamtumsatz ist die Summe aller Umsätze abzüglich bestimmter umsatzsteuerfreier Umsätze und Umsätzen aus dem Verkauf von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens.
- Die 50.000 € Grenze ist zu Beginn des Kalenderjahres zu prüfen.
- Kein Vorsteuerabzug möglich
- Verzicht auf Kleinunternehmerregelung ist möglich.
  - 5 Jahre an diesen Verzicht gebunden.

- Kleinunternehmerregelung

Beispiel 1	01	02	03	04	05	06	07	08
	€	€	€	€	€	€	€	€
Umsatz	15.000	23.000	16.000	24.000	24.500	22.300	20.000	16.000
Kleinunternehmer ?	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja

- Kleinunternehmerregelung

Beispiel 2	01	02	03	04	05	06	07	08
	€	€	€	€	€	€	€	€
Umsatz	15.000	15.000	16.000	20.000	14.000	21.000	15.000	16.000
Kleinunternehmer ?	Ja	Verzicht	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja
		Option						

- Kleinunternehmerregelung

Beispiel 3	01	02	03	04	05	06	07	08
	€	€	€	€	€	€	€	€
Umsatz	15.000	15.000	16.000	20.000	14.000	23.000	15.000	16.000
Kleinunternehmer ?	Ja	Verzicht	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
		Option						

1. Gemeinnützigkeit
2. Steuerliche Struktur
3. Körperschaftsteuer / Gewerbesteuer
4. Umsatzsteuer
5. Zusammenfassung der Besteuerung
6. Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtsfreibetrag
7. Spendenrecht



# Steuerliche Struktur

## Zusammenfassung der Besteuerung

	Ideeller Bereich	Vermögens- verwaltung	Zweckbetrieb	wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Körperschaftsteuer	Steuerfrei	Steuerfrei	Steuerfrei	<b>Steuerpflichtig,</b> wenn: Einnahmen > 45.000 € und Gewinn > 5.000 €
Gewerbesteuer	Steuerfrei	Steuerfrei	Steuerfrei	
Umsatzsteuer	Steuerfrei	Steuerpflichtig	Steuerpflichtig	Steuerpflichtig
		ggf. Kleinunternehmer		

1. **Gemeinnützigkeit**
2. **Steuerliche Struktur**
3. **Körperschaftsteuer / Gewerbesteuer**
4. **Umsatzsteuer**
5. **Zusammenfassung der Besteuerung**
6. **Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtsfreibetrag**
7. **Spendenrecht**

## ▪ Steuerfreie Aufwandsentschädigung für nebenberufliche Tätigkeiten (Übungsleiterfreibetrag)

§ 3 Nr. 26 EStG

- **3.000 €** (bis 31.12.2020 = 2.400 €)
- Tätigkeit als
  - Ausbilder
  - Erzieher und Betreuer
  - Künstler
  - Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen
- Nebenberufliche Tätigkeit
- Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke

## ▪ Aufwandspauschale für ehrenamtliche Tätigkeit (Ehrenamtsfreibetrag)

§ 3 Nr. 26a EStG

- **840 €** (bis 31.12.2020 = 720 €)
- Sonstige Tätigkeiten
  - Vorstandsmitglieder
  - Hausmeister
  - Putzfrau
- Nebenberufliche Tätigkeit
- Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke

- **Begünstigte Tätigkeiten (R 3.26 (1) LStR)**
  - **Die Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer haben miteinander gemeinsam, dass sie auf andere Menschen durch persönlichen Kontakt Einfluss nehmen,** um auf diese Weise deren geistige und körperliche Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern. Gemeinsames Merkmal der Tätigkeiten ist eine pädagogische Ausrichtung.
  - Zu den begünstigten Tätigkeiten gehören z.B.
    - die Tätigkeit eines Sporttrainers,
    - eines Chorleiters oder Orchesterdirigenten,
    - die Lehr- und Vortragstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung, z.B. Kurse und Vorträge an Schulen und Volkshochschulen, Mütterberatung, Erste-Hilfe-Kurse, Schwimm-Unterricht, oder im Rahmen der beruflichen Ausbildung und Fortbildung,
    - Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen, auch Hilfsdienste z.B. Unterstützung bei der Grund- und Behandlungspflege, bei häuslichen Verrichtungen und Einkäufen, beim Schriftverkehr, bei der Altenhilfe,
    - bei Sofortmaßnahmen gegenüber Schwerkranken und Verunglückten, z.B. durch Rettungssanitäter und Ersthelfer.

- **Begünstigte Tätigkeiten (R 3.26 (1) LStR)**
  - Zu den begünstigten Tätigkeiten gehört dagegen **nicht** die **Ausbildung von Tieren, z.B. von Rennpferden oder Diensthunden.**
  - Eine Tätigkeit, die ihrer Art nach keine übungsleitende, ausbildende, erzieherische, betreuende oder künstlerische Tätigkeit und keine Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen ist, ist **keine begünstigte Tätigkeit**, auch wenn sie die übrigen Voraussetzungen des § 3 Nr. 26 EStG erfüllt, z.B. **eine Tätigkeit als Vorstandsmitglied, als Vereinskassierer oder als Gerätewart bei einem Sportverein bzw. als ehrenamtlich tätiger Betreuer.**

## ■ Nebenberuflichkeit (R 3.26 (2) LStR)

- Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie
  - bezogen auf das Kalenderjahr
  - nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt. (Bundesweiter Erlass, 14 Std./Woche)
- Es können deshalb auch solche Personen nebenberuflich tätig sein, die im steuerrechtlichen Sinne keinen Hauptberuf ausüben, z.B. **Hausfrauen, Vermieter, Studenten, Rentner oder Arbeitslose.**
- Übt ein Steuerpflichtiger mehrere verschiedenartige Tätigkeiten i.S.d. § 3 Nr. 26 EStG aus, ist die Nebenberuflichkeit für jede Tätigkeit getrennt zu beurteilen.
- Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen, wenn sie sich nach der Verkehrsanschauung als Ausübung eines einheitlichen Hauptberufs darstellen, z.B. Unterricht von jeweils weniger als dem dritten Teil des Pensums einer Vollzeitkraft in mehreren Schulen.
- Eine Tätigkeit wird nicht nebenberuflich ausgeübt, wenn sie als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist.

# Übungsleiterfreibetrag

## Beispiel

- Der Übungsleiterfreibetrag kann für alle Tätigkeiten zusammen nur einmal jährlich in Höhe von maximal 3.000 € beansprucht werden.  
(BFH-Urteil vom 15.02.1990, BStBl II 1990 S. 686)

### Beispiel:

Der Übungsleiter Frank Furt trainiert die A-Jugend des ortsansässigen Fußballvereins und erhält hierfür 1.900 €. Weiterhin erhält er als Chorleiter des Gesangvereins Eintracht 1.000 €. Ausgaben (Fahrtkosten und Telefonkosten) fallen bei ihm in Höhe von 1.500 € an.

### Lösung:

Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG		
- Übungsleiter Fußball	1.900 €	
- Chorleiter	<u>1.000 €</u>	2.900 €
./. Ausgaben 1.500 €, mindestens Freibetrag von 3.000 €		<u>2.900 €</u>
<b>zu versteuern</b>		<b>0 €</b>

- Grundsätzlich sind Werbungskosten / Betriebsausgaben mit dem Freibetrag abgegolten.
- Überschreiten die Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.



# Übungsleiterfreibetrag Beispiel

## Beispiel:

Der Übungsleiter Frank Furt trainiert die A-Jugend des ortsansässigen Fußballvereins und erhält hierfür 3.600 €. Ausgaben (Fahrtkosten und Telefonkosten) fallen bei ihm in Höhe von 2.500 € an.

## Lösung:

Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG			3.600 €
./. Freibetrag		3.000 €	
./. Ausgaben	2.500 €		
Kürzung Ausgaben um Freibetrag	<u>2.500 €</u>	<u>0 €</u>	<u>3.000 €</u>
<b>zu versteuern</b>			<b>600 €</b>



- Spielgemeinschaften von Sportvereinen sind normalerweise Gesellschaften bürgerlichen Rechts und sollten Übungsleitervergütungen nicht direkt bezahlen, da sonst die Steuerbefreiung nicht vorgenommen werden kann. Bei den Spielgemeinschaften handelt es sich nicht unmittelbar um begünstigte Einrichtungen.
  - Es ist darauf zu achten, dass die Übungsleiter von den an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereinen beauftragt und bezahlt werden.
- 
- R 3.26 (10) LStR
    - Beim Lohnsteuerabzug ist eine zeitanteilige Aufteilung des steuerfreien Höchstbetrags nicht erforderlich; das gilt auch dann, wenn feststeht, dass das Dienstverhältnis nicht bis zum Ende des Kalenderjahres besteht.
    - Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber schriftlich zu bestätigen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. **Die schriftliche Erklärung ist zum Lohnkonto zu nehmen.**

- **Begünstigte Tätigkeiten (BMF-Schreiben vom 21.11.2014)**
  - § 3 Nummer 26a EStG sieht im Gegensatz zu § 3 Nummer 26 EStG keine Begrenzung auf bestimmte Tätigkeiten **im gemeinnützigen Bereich** vor. Begünstigt sind z. B.
    - die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstands,
    - des Kassierers,
    - der Bürokräfte,
    - des Reinigungspersonals,
    - des Platzwartes,
    - des Aufsichtspersonals,
    - des Schiedsrichters im Amateurbereich.
  - Die Tätigkeit der Amateursportler ist nicht begünstigt.
  - Eine Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer steuerbegünstigten Körperschaft muss für deren ideellen Bereich einschließlich ihrer Zweckbetriebe ausgeübt werden.
  - Tätigkeiten in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und bei der Verwaltung des Vermögens sind nicht begünstigt.
- nebenberufliche Tätigkeiten
  - Entspricht der Regelung beim Übungsleiterfreibetrag

- Der Ehrenamtsfreibetrag kann nicht genutzt werden für:
  - Tätigkeiten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
  - die Vergütung von Amateursportlern
- Eine zeitanteilige Aufteilung des Freibetrags ist nicht notwendig
- Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber schriftlich zu bestätigen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. Diese Erklärung ist dem Lohnkonto beizufügen.

**Hinweis**

Der Ehrenamtsfreibetrag kann neben dem Übungsleiterfreibetrag geltend gemacht werden, wenn

- es sich um verschiedene nebenberufliche Tätigkeiten für den gleichen oder für einen anderen Verein handelt
- die Tätigkeiten voneinander trennbar sind, und
- eindeutig geregelt ist, für welche Tätigkeit, welche Vergütung gezahlt wird.



### ■ **Vorstandsvergütungen**

- Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand **ist nur dann zulässig, wenn dies** durch bzw. aufgrund einer Satzungsregelung ausdrücklich zugelassen ist.
- Ein Verein, der nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands regelt und der dennoch Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit.
- Die regelmäßig in den Satzungen enthaltene Aussage: „Es darf keine Person ... durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden“ ist keine satzungsmäßige Zulassung von Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder.
- Eine Vergütung ist auch dann anzunehmen, wenn sie nach der Auszahlung an den Verein zurückgespendet oder durch Verzicht auf die Auszahlung eines entstandenen Vergütungsanspruchs an den Verein gespendet wird.

### ■ **Aufwandsersatz**

- Der Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen (z. B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten) ist auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung zulässig.

### Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine und für Übungsleiterinnen und Übungsleiter

(Steuerwegweiser ... 6/2022 S. 32, Hessisches Ministerium für Finanzen):

#### „§ x Vergütungen

(1) Das Amt/ die Ämter des Vereinsvorstandes wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand/ den Vorstandsmitgliedern für seine/Ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.“

# Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtsfreibetrag

## Beispiel

### Beispiel:

Karl Müller hilft beim jährlichen Sommerfest des gemeinnützigen Vereins als Bedienung aus.

### Lösung:

Der Ehrenamtsfreibetrag kann nicht gewährt werden, da Karl Müller nicht im gemeinnützigen Bereich des Vereins tätig ist (=> wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb).

# Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtsfreibetrag

## Beispiel

### Beispiel:

Das Vorstandsmitglied B. Obic übernimmt beim gemeinnützigen Fußballverein in Frankfurt die Hausmeistertätigkeit. Er bekommt hierfür eine jährliche Vergütung von 400 €. Die Satzung sieht keine Regelung für die ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes vor.

### Lösung:

Der Ehrenamtsfreibetrag kann gewährt werden. Die Vergütung steht nicht im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit.

Einnahmen nach § 3 Nr. 26a EStG	400 €
./. Freibetrag, max. 840 €	<u>400 €</u>
<b>zu versteuern</b>	<b>0 €</b>



### Beispiel /Abwandlung 1:

Das Vorstandsmitglied B. Obic übernimmt die Trainertätigkeit der A-Jugend. Hierfür erhält er eine vereinbarte Vergütung von 2.200 €. Die Satzung sieht keine Regelung für die ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes vor.

### Lösung:

Die Übungsleiterpauschale kann gewährt werden. Die Vergütung steht nicht im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit.

Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG	2.200 €
./. Freibetrag, max. 3.000 €	<u>2.200 €</u>
<b>zu versteuern</b>	<b>0 €</b>

### Beispiel /Abwandlung 2:

Das Vorstandsmitglied B. Obic übernimmt beim gemeinnützigen Fußballverein in Frankfurt die Hausmeistertätigkeit. Er bekommt hierfür eine jährliche Vergütung von 400 €.

Weiterhin übernimmt er die Trainertätigkeit der A-Jugend. Hierfür erhält er eine separat vereinbarte Vergütung von 2.200 €. Die Satzung sieht keine Regelung für die ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes vor.

### Lösung:

Der Übungsleiterfreibetrag kann neben dem Ehrenamtsfreibetrag gewährt werden. Die Vergütungen stehen nicht im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit.

Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG	2.200 €	
./. Freibetrag	<u>2.200 €</u>	0 €
Einnahmen nach § 3 Nr. 26a EStG	400 €	
./. Freibetrag	<u>400 €</u>	<u>0 €</u>
<b>zu versteuern</b>		<b>0 €</b>

# Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtsfreibetrag

## Beispiel

**Zum Vorgehen:**  
**BMF-Schreiben vom 25.11.2014**

### Beispiel:

Herr Schneider hat **für Vorstandstätigkeit** einen Anspruch auf ~~eine~~ Aufwandspauschale in Höhe von 840 €. Die Satzung sieht eine Regelung für die ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes vor. Er verzichtet nachträglich, schriftlich und zeitnah auf seine Vergütung und bittet um eine Spendenbescheinigung.

### Lösung:

Der Verein darf eine Spendenbescheinigung erteilen. In der Einkommensteuererklärung von Herrn Schneider wirkt sich der Verzicht wie folgt aus:

Einnahmen nach § 3 Nr. 26a EStG	840 €
./. Freibetrag	<u>840 €</u>
Einkünfte	0 €
./. Spende	<u>840 €</u>
<b>Minderung des zu versteuernden Einkommens</b>	<b>-840 €</b>

- **Seit dem 01.01.2015 gilt eine Lohnuntergrenze (2024 = 12,41 Euro pro Stunde)!**
  - **Kein Mindestlohn bei ehrenamtlichen Tätigkeiten**

Vergütungen für ehrenamtliche Tätigkeiten sind vom Mindestlohn ausgenommen.  
Das betrifft:

    - den Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG)
    - den Ehrenamtsfreibetrag (§ 3 Nr. 26a EStG)
    - gering bezahlte Tätigkeiten von Vereinsmitgliedern, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben. Das betrifft z.B. Zahlungen an Sportler bis 200 Euro pro Monat.

# Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtsfreibetrag Mindestlohn

- **Seit dem 01.01.2015 gilt eine Lohnuntergrenze**

- **Trainer und Betreuer (z.B. Fußball),**

- die für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, können Arbeitnehmer sein.
- In diesem Falle unterliegen sie dem MiLoG.
- Ob Trainer oder Betreuer im Einzelfall Arbeitnehmer sind oder nicht, hängt von der arbeitsrechtlichen Beurteilung ab.
- Eine pauschale Aussage ist hierzu leider nicht möglich.

1. Gemeinnützigkeit
2. Steuerliche Struktur
3. Körperschaftsteuer / Gewerbesteuer
4. Umsatzsteuer
5. Zusammenfassung der Besteuerung
6. Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtfreibetrag
7. **Spendenrecht**

- **Ausstellen von Spendenbescheinigungen (§ 63 Abs. 5 AO)**
  - Körperschaften im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes dürfen Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 50 Absatz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung nur ausstellen, wenn
    1. das Datum der **Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid** oder des **Freistellungsbescheids** nicht länger als **fünf Jahre** zurückliegt oder
    2. die **Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Absatz 1** nicht länger als **drei Kalenderjahre** zurückliegt **und** bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.
  - Die Frist ist taggenau zu berechnen.

- Zuwendungen/Spenden gehören in den Ideellen Bereich und sind beim Verein nicht steuerpflichtig
- Gemeinnützigen Zwecken dienende Mitgliedsbeiträge sind ebenfalls bei der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen abziehbar
  - Ausgenommen sind Mitgliedsbeiträge, Umlage und Aufnahmegebühren für Vereine, die (Freizeit Zwecke fördern):
    - den Sport;
    - Kulturelle Betätigungen (z.B. Laientheater, Laienorchester, Laienchor, ...);
    - die Heimatpflege und Heimatkunde;
    - Zwecke i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO (z.B. Tier- und Pflanzenzucht, Kleingärtnerei, ...).
- Zuwendungen/Spenden müssen
  - für gemeinnützige Zwecke verwendet werden (nicht im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb)
  - dürfen nicht überwiegend für die Deckung von Verwaltungskosten und Zuwendungserwerb verwendet werden (Spendensammelvereine)



**Geldspende**

**Sachspende**

**Geldspende**

**Aufwandsspende**

**Privatvermögen**

**Betriebsvermögen**

### ■ Geldspende

- Bei einer Geldzuwendung gibt der Spender dem Verein einen Geldbetrag. Der Betrag der Spende ist in diesem Fall leicht zu ermitteln.

### ■ Aufwandsspende

- Bei einer Aufwandsspende liegt ein Verzicht auf z.B. eine Tätigkeitsvergütung oder einen Aufwandsersatz vor.
- Der Verein hat auf der Spendenbescheinigung erkennbar zu machen, dass es sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt.

### Beispiel:

Der Turnverein lässt das Dach der Turnhalle von einer Firma neu decken. Der Handwerker verzichtet nach Fertigstellung der Arbeit auf die Bezahlung von 20% des Rechnungsbetrages.

### Lösung – Geldspende

Der **Verzicht** auf die Bezahlung einer erbrachten **Lieferung oder Leistung** stellt eine **Geldspende** dar. In Höhe des Verzichts darf eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.



### ■ Einzelheiten zur Aufwandsspende (BMF Schreiben vom 25.11.2014)

- Aufwendungsersatzanspruch muss durch schriftlichen Vertrag oder die Satzung eingeräumt werden (§ 10b (3) S. 5 EStG).
- Vereinbarung muss vor Beginn der Tätigkeit abgeschlossen werden.
- Ansprüche müssen ernsthaft eingeräumt sein und dürfen nicht von vornherein unter der Bedingung des Verzichts stehen (§ 10b (3) S. 6 EStG).
- Zeitnahe Verzichtserklärung zur Fälligkeit
  - bei einmaligen Ansprüchen innerhalb von drei Monaten
  - bei regelmäßigen Tätigkeiten alle drei Monate **(NEU: innerhalb eines Jahres nach Fällig des Anspruchs. BMF vom 24.08.2016)**
- Der Zuwendungsempfänger muss **bei der Einräumung des Anspruchs** wirtschaftlich in der Lage sein, die eingegangene Verpflichtung **(ungeachtet des späteren Verzichts)** auch zu erfüllen.



- **Einzelheiten zur Aufwandsspende (BMF Schreiben vom 25.11.2014)**
  - Der Anspruch muss werthaltig sein.
    - Verein ist im Zeitpunkt des Verzichts in der Lage die Verpflichtung zu erfüllen.
    - Es sind genügend liquide Mittel und sonstiges Vermögen vorhanden.
  - Es handelt sich um eine Geldspende
    - Hinweis auf der Spendenbescheinigung, dass es sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt.
  - Geld muss nicht hin und her fließen.
  - Unangemessener hoher Ersatzanspruch kann zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen.

## **Übungsleitervereinbarung**

**zwischen der Eintracht Einhausen e.V., Am Waldstadion 73, 64683 Einhausen und Max Müller**

### **§ 1 Beginn der Tätigkeit**

Das Übungsleiterverhältnis beginnt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 und ist unbefristet.

### **§ 2 Gegenstand der Tätigkeit**

Max Müller wird als Trainer der A-Jugend tätig. Seine Aufgabe umfasst insbesondere die Leitung der Trainingsabende und die Vorbereitung der Mannschaft auf die Spiele sowie die Betreuung während der Spiele.

### **§ 3 Zeitaufwand**

Der wöchentliche Zeitaufwand ist nicht exakt in Stunden festgelegt. In der Regel erstreckt sich dieser auf zwei Trainingsabende pro Woche sowie 2-3 Spieltage pro Monat.

### **§ 4 Vergütung**

- (1) Max Müller erhält als Aufwandsersatz einen Betrag in Höhe der zur Zeit gültigen Übungsleiterpauschale von mtl. „€ 250“.
- (2) Max Müller bestätigt, dass er in anderen Vereinen keine weiteren Übungsleiterpauschalen bezieht und dies während der Trainertätigkeit für die Eintracht Einhausen auch nicht erfolgen wird.

### **§ 5 Kündigung**

Die Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden.

Einhausen, den 12.12.2020

---

**Max Müller**

---

**Eintracht Einhausen e.V.**

### Verzichtserklärung Jugend-Trainer

Name: **Max Müller**

Anschrift: **Musterweg 34, 64683 Einhausen**

Hiermit verzichte ich auf die mir zustehenden Aufwendungsersatzansprüche gemäß Vertrag vom 12.12.2020 für die Monate Januar – März 2021 in Höhe von „**€ 750,00**“.

Einhausen, den 01.04.2021

---

Max Müller

# Spendenrecht

## Aufwandsspende

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

### Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern

- in Buchstaben

Tag der Zuwendung:

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja     Nein

- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) ..... nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes ..... StNr. ...., vom ..... für den letzten Veranlagungszeitraum ..... nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt ..... StNr. .... mit Bescheid vom ..... nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) .....



- **Bei einer Sachspende wendet der Spender dem Verein eine Sache zu.**
  - Verein muss das Eigentum an der Sache erhalten.
  - Eine Nutzungsüberlassung gilt nicht als Sachspende (z.B. Überlassung eines LKW zum Auf- und Abbau von Festen).
  - Die Zuwendung muss für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.
    - nicht im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb  
(Kann zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen.)
  - **Achtung:** Abgrenzung zum Sponsoring beachten (z.B. Trikots mit Werbeaufdruck).

### Ermittlung der Zuwendungshöhe bei einer Sachspende

#### Betriebsvermögen

- Wurde das Wirtschaftsgut unmittelbar vor der Zuwendung aus einem Betriebsvermögen entnommen, dann mit dem Wert der Entnahme zzgl. USt.
- Entnahme kann mit dem Buchwert erfolgen (Buchwertprivileg) § 6 (1) Nr. 4 S. 4 EStG; gilt nicht bei Spende an eine Partei

#### Privatvermögen, Veräußerung wäre

#### nicht Steuerpflichtig

#### Steuerpflichtig

Ansatz grundsätzlich mit Verkehrswert

- Ansatz mit den (fortgeführten) Anschaffungskosten

#### Sache ist Neu

- Nachweis anhand der Einkaufsrechnung

#### Sache ist gebraucht

- Schätzung (Neupreis, Alter, Zustand berücksichtigen; bei wertvollen Sachspenden Gutachten einholen)

### Beispiel:

Der Unternehmer Karl Metzger spendet dem Turnverein e.V. seinen gebrauchten Kleinbus für 8 Personen. Der Kleinbus hat einen Buchwert von 1 € und einen Teilwert (inkl. USt) von 3.000 €.

### Lösung 1 – Entnahme zum Buchwert

Unternehmer Karl Metzger entnimmt aufgrund des Buchwertprivilegs den Kleinbus zum Buchwert. Der Verein darf ihm dann jedoch nur eine Spendenbescheinigung von 1 € zzgl. 478,99 € USt (Mindestbemessungsgrundlage) ausstellen.

### Lösung 2 – Entnahme zum Teilwert

Unternehmer Karl Metzger entnimmt den Kleinbus zum Teilwert. Der Verein darf ihm eine Spendenbescheinigung von 3.000 € (inkl. USt) ausstellen.

# Spendenrecht

## Beispiel

Musterverein e.V.  
Musterstr. 1  
11111 Musterstadt

### Mitteilung zur Höhe des Wertes einer Sachspende

Der Verein hat von nachstehendem Unternehmer eine Sachspende erhalten:

Firma: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
Plz, Ort: \_\_\_\_\_  
  
Finanzamt: \_\_\_\_\_  
Steuernummer: \_\_\_\_\_

### Zugewendete Gegenstände (Sachspende):

---

---

---

---

### Bestätigung des Zuwenders:

Hiermit wird bestätigt, dass die zugewendeten Gegenstände entsprechend der Regelung des § 10b Abs. 3 EStG mit einem Wert von \_\_\_\_\_ € (Netto) zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von \_\_\_\_\_ €, in Summe \_\_\_\_\_ € (Brutto), aus dem Betriebsvermögen des Unternehmens entnommen wurden. Die daraus resultierenden Ertrag- und Umsatzsteuerlichen Folgen werden in der Buchhaltung korrekt vollzogen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

### Beispiel:

Willi Bald spendet dem Turnverein e.V. ein Haus, welches der Verein nur im Rahmen des ideellen Bereiches nutzt. Das Haus wurde vor 5 Jahren für 350.000 € erworben und wird seitdem vermietet. Der Teilwert beträgt 400.000 €. Die fortgeführten Anschaffungskosten betragen 322.000 €.

### Lösung:

Da die Veräußerung des Hauses innerhalb von 10 Jahren einkommensteuerpflichtig wäre (§ 23 (1) Nr. 1 EStG), ist die Spende (nur) in Höhe der fortgeführten Anschaffungskosten mit 322.000 € zu bescheinigen.

### Beispiel / Abwandlung:

Willi Bald spendet dem Turnverein e.V. ein Haus, welches der Verein nur im Rahmen des ideellen Bereiches nutzt. Das Haus wurde vor 12 Jahren für 300.000 € erworben und wird seitdem vermietet. Der Teilwert beträgt 400.000 €. Die fortgeführten Anschaffungskosten betragen 242.400 €.

### Lösung / Abwandlung:

Da die Veräußerung des Hauses außerhalb von 10 Jahren einkommensteuerfrei wäre (§ 23 (1) Nr. 1 EStG), ist die Spende in Höhe des Teilwertes mit 400.000 € zu bescheinigen.

- **Wenn Spenden zum Jahreswechsel vorgenommen werden, kann es vorkommen, dass**
  - die Abbuchung beim Spender im Jahr 2019 erfolgt,
  - der Betrag beim Verein jedoch erst im Folgejahr eingeht.
  
  - Der Verein stellt eine Spendenbescheinigung für das Jahr 2020 aus.
  - Kann der Spender jedoch dem Finanzamt nachweisen, dass sein Konto schon in 2019 belastet wurde, steht ihm der Spendenabzug schon im Jahr 2019 zu (FG München 14.08.2006).

# Spendenrecht

## Anforderungen an eine Spendenbescheinigung

- **Die Anforderungen ergeben sich aus dem BMF-Schreiben vom 07.11.2013**  
(Auszug aus dem BMF-Schreiben)
  - Zuwendungsbestätigungen sind verbindliche Muster (vgl. § 50 Absatz 1 EStDV).
  - Die Zuwendungsbestätigungen können weiterhin vom jeweiligen Zuwendungsempfänger selbst hergestellt werden.
  - Es müssen nur die Angaben aus den veröffentlichten Mustern übernommen werden, die im Einzelfall einschlägig sind.
  - Die Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung und zur steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigung sind stets in die Zuwendungsbestätigungen zu übernehmen.
  - Die Wortwahl und die Reihenfolge der vorgegebenen Textpassagen ist beizubehalten, Umformulierungen sind unzulässig.
  - Auf der Zuwendungsbestätigung dürfen weder Danksagungen an den Zuwendenden noch Werbung für die Ziele der begünstigten Einrichtung angebracht werden. Entsprechende Texte sind jedoch auf der Rückseite zulässig.
  - Die Zuwendungsbestätigung darf die Größe einer DIN A 4 - Seite nicht überschreiten.



# Spendenrecht

## Anforderungen an eine Spendenbescheinigung

- **Die Anforderungen ergeben sich aus dem BMF-Schreiben vom 07.11.2013**  
(Auszug aus dem BMF-Schreiben)
  - Gegen optische Hervorhebungen von Textpassagen beispielsweise durch Einrahmungen und/oder vorangestellte Ankreuzkästchen bestehen keine Bedenken.
  - Ebenso ist es zulässig, den Namen des Zuwendenden und dessen Adresse so untereinander anzuordnen, dass die gleichzeitige Nutzung als Anschriftenfeld möglich ist.
  - Die Verwendung eines Briefpapiers mit einem Logo, Emblem oder Wasserzeichen der Einrichtung ist zulässig.
  - Es bestehen keine Bedenken, wenn alle steuerbegünstigten Zwecke genannt werden. Aus steuerlichen Gründen bedarf es keiner Kenntlichmachung, für welchen konkreten steuerbegünstigten Zweck die Zuwendung erfolgt bzw. verwendet wird.
  - Der zugewendete Betrag ist sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben zu benennen.
  - Handelt es sich um eine Sachspende, so sind in die Zuwendungsbestätigung genaue Angaben über den zugewendeten Gegenstand aufzunehmen (z. B. Alter, Zustand, historischer Kaufpreis, usw.).
  - Für die Sachspende zutreffende Sätze sind in den entsprechenden Mustern anzukreuzen.

# Spendenrecht

## Anforderungen an eine Spendenbescheinigung

- **Die Anforderungen ergeben sich aus dem BMF-Schreiben vom 07.11.2013**  
(Auszug aus dem BMF-Schreiben)
  - Die Zeile:  
**"Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen Ja  Nein** "  
ist stets in die Zuwendungsbestätigungen über Geldzuwendungen/ Mitgliedsbeiträge zu übernehmen und entsprechend anzukreuzen.
  - Erfolgt der Nachweis in Form der Sammelbestätigung, so ist der bescheinigte Gesamtbetrag auf der zugehörigen Anlage in sämtliche Einzelzuwendungen aufzuschlüsseln.

# Spendenrecht

## Anforderungen an eine Spendenbescheinigung

- Für maschinell erstellte Zuwendungsbestätigungen ist R 10b.1 Absatz 4 EStR zu beachten. Der Zuwendungsempfänger muss die Nutzung eines entsprechenden Verfahrens dem zuständigen Finanzamt anzeigen und folgendes bestätigen:
  - die Zuwendungsbestätigungen entsprechen dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck,
  - die Zuwendungsbestätigungen enthalten die Angabe über die Anzeige an das Finanzamt,
  - eine rechtsverbindliche Unterschrift wird beim Druckvorgang als Faksimile eingeblendet oder es wird beim Druckvorgang eine solche Unterschrift in eingescannter Form verwendet,
  - das Verfahren ist gegen unbefugten Eingriff gesichert,
  - das Buchen der Zahlungen in der Finanzbuchhaltung und das Erstellen der Zuwendungsbestätigungen sind miteinander verbunden und die Summen können abgestimmt werden, und
  - Aufbau und Ablauf des bei der Zuwendungsbestätigung angewandten maschinellen Verfahrens sind für die Finanzbehörden innerhalb angemessener Zeit prüfbar.

Die Regelung gilt nicht für Sach- und Aufwandsspenden.

# Spendenrecht

## Anforderungen an eine Spendenbescheinigung

- Es ist ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren.
- Außerdem sind die Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung und zur steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigung zu erfassen.

**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Die Muster für Zuwendungsbestätigungen stehen als ausfüllbare Formulare unter:  
<https://www.formulare-bfinv.de> zur Verfügung.

- Das Bundeszentralamt für Steuern führt ein Register, in dem Körperschaften geführt werden, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 oder des § 34g des Einkommensteuergesetzes erfüllen (Zuwendungsempfängerregister).
- Im Zuwendungsempfängerregister speichert das Bundeszentralamt für Steuern zu Zwecken des Sonderausgabenabzugs nach § 10b des Einkommensteuergesetzes zu Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllen, folgende Daten:
  - **Wirtschafts-Identifikationsnummer** der Körperschaft,
  - Name der Körperschaft,
  - Anschrift der Körperschaft,
  - steuerbegünstigte Zwecke der Körperschaft,
  - das für die Festsetzung der Körperschaftsteuer der Körperschaft zuständige Finanzamt,
  - Datum der Erteilung des letzten Freistellungsbescheides oder Feststellungsbescheides nach § 60a,
  - Bankverbindung der Körperschaft.

# Spendenrecht

## Zuwendungsempfängerregister (seit dem 01.01.2024)

### Ziele des Zuwendungsempfängerregisters:

- Soll ehrenamtlich Engagierte in ihrer Werbung für Mittel und Engagement unterstützen.
- Rechtssicherheit und Transparenz
- Voraussetzung für eine Vereinfachung des Spendenquittungsverfahrens.
- Ausgangspunkt für Anwendungen, mit denen Spendenbescheinigungen für Organisationen, Spender und Steuerverwaltung künftig digital abgewickelt werden können.
- Baustein für eine vorausgefüllte Steuererklärung, bei der sogar die Belegvorhaltepflcht entfällt, weil eine Spendenquittung in Papier für den Steuerabzug nicht mehr erforderlich sein wird.
- Soll alle Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen enthalten, die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG steuerbefreit sind.

# Spendenrecht

## Zuwendungsempfängerregister (ab 01.01.2024)



## Zuwendungsempfängerregister

Das Zuwendungsempfängerregister gem. § 60b - neu - AO ist ein bundesweites, zentrales Register, das alle Organisationen umfasst, die gemeinnützig und dadurch berechtigt sind Zuwendungsbestätigungen (Spendenquittungen) auszustellen. In der deutschen Steuerverwaltung ist das Bundeszentralamt für Steuern für das Zuwendungsempfängerregister zuständig (§ 5 Abs. 1 Nr. 47 FVG - neu).

Bitte beachten Sie, das Register befindet sich aktuell im Aufbau und wird in den nächsten Monaten sukzessive befüllt werden. Es ist daher zum momentanen Zeitpunkt nicht vollständig und die Ihnen hier angezeigten Daten bilden ausschließlich den Stand zum Januar 2024 ab. Änderungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Register eingepflegt.

Name der Organisation

Ort

Steuerbegünstigte Zwecke

SUCHEN

# Spendenrecht

## Vereinfachter Zuwendungsnachweis (§ 50 Abs. 4 EStDV)

- In folgenden Fällen genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts:
  - Zuwendung zur **Hilfe in Katastrophenfällen** innerhalb eines Zeitraums, den die obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestimmen, ... eingezahlt worden ist **oder**
  - die **Zuwendung übersteigt nicht 300 €** (bis 31.12.2019 = 200 €)

**und**

- ... oder
- **der Empfänger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG ist, wenn der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer auf einem von ihm hergestellten Beleg aufgedruckt sind und darauf angegeben ist, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt oder**
- ... .



# Spendenrecht

## Vereinfachter Zuwendungsnachweis



### Unterstützt die Streuobstwiesenretter finanziell

Die Streuobstwiesenretter sind eine Abteilung des Naturschutzverein Einhausen e.V.

Für Beträge bis 300 € gibt es ein vereinfachtes Verfahren der Spendenbescheinigung. Sie benötigen zum einen den Nachweis der Zahlung. Das kann der Paypal Zahlungsbeleg sein, den Sie sich im Paypal Menü ausdrucken können, ein Bareinzahlungsbeleg oder ein Bankkontoauszug. Weiterhin müssen Sie mit einem vereinfachten Zuwendungsbescheid die Gemeinnützigkeit des Empfängers nachweisen. Diesen erhalten Sie hier:

[Download Vereinfachter Zuwendungsbescheid des Naturschutzverein Einhausen e.V.](#)

Das Finanzamt verlangt bis 300 € kein vom Verein ausgestelltes und unterschriebenes Spendenformular. Bei Beträgen über 300 € bitten wir um die Mitteilung Ihrer Anschrift. Sie erhalten dann eine anerkannte Spendenbescheinigung zugeschickt.

Möchten Sie höhere Beträge spenden und können die Zeit erübrigen, ersparen Sie uns doch die Paypal Gebühren. Überweisen Sie uns bitte einmalig oder per Dauerauftrag direkt auf unser Konto unter Angabe Ihrer Anschrift im Verwendungszweck.

Vorab schon vielen Dank für eure Unterstützung!

#### **Spendenkonto:**

**Kontoinhaber: Naturschutzverein Einhausen e.V.**

**IBAN: DE61 5095 0068 0002 1132 56**

**BIC: HELADEF1BEN bei der Sparkasse Bensheim**

**Verwendungszweck: Streuobstwiesenretter**

### Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 EStDV

Wenn Sie den Naturschutzverein Einhausen e.V. mit bis zu 300 € im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, dieses Dokument zusammen mit dem PayPal Zahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges oder einem Barzahlungsbeleg, mit ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorzulegen. Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Naturschutzverein Einhausen e.V. ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

**Der Naturschutzverein Einhausen e.V. ist durch Bescheinigung vom 18. August 2017 durch das Finanzamt, 64625 Bensheim, unter der Steuernummer 05 250 57727 als steuerbegünstigt gemeinnützig anerkannt.**

**Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:**

**Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bzw.  
Förderung des Umweltschutzes.**

Der Naturschutzverein Einhausen e.V. ist berechtigt, für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Vielen Dank für Ihre Geldspende!

Im Namen des Naturschutzverein Einhausen e.V. möchten wir Ihnen ganz herzlich für Ihre Spende danken.

- **Bei der Spendenhaftung sind zwei Fälle zu unterscheiden:**

- **Ausstellerhaftung**

Vorsätzlich oder grob fahrlässige Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbescheinigung

Beispiel:

- Es wird bei einer Sachspende ein überhöhter Wert bescheinigt.
- Es wird eine Zuwendungsbescheinigung über eine nicht erhaltene Spende ausgestellt.

- **Veranlasserhaftung**

Die Zuwendung wird nicht für gemeinnützige Zwecke verwendet.

Beispiel:

- Die Zuwendung wird im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verwendet.

### ■ Folgen:

- Die dem Finanzamt entgangene Steuer wird pauschal mit **30 %** (Einkommen-/ Körperschaftsteuer) angesetzt.
- Wurde die Zuwendung aus dem Betriebsvermögen geleistet und bei der **Gewerbesteuer** als Kürzung geltend gemacht, so erhöht sich der Haftungsbetrag um **weitere 15 %** der Zuwendung.

### ■ Wer haftet?

- Bei der **Ausstellerhaftung** haften sowohl der Verein als auch die für ihn handelnden natürlichen Personen als Gesamtschuldner.
- Bei der **Veranlasserhaftung** haftet vorrangig der Verein. Die für ihn handelnden natürlichen Personen werden nur in Anspruch genommen, wenn die Inanspruchnahme des Vereins erfolglos war.

## ■ Gemeinnützigkeitsrechtliche Konsequenzen

- Missbräuche im Zusammenhang mit der Verwendung von Zuwendungsbestätigungen können zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen, ebenso wie Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten.
- Es liegt ein Verstoß gegen das Gebot der Selbstlosigkeit und der Ausschließlichkeit vor.

### ■ Gemeinnützigkeitsrechtliche Konsequenzen

Die daraus resultierenden Folgen sind für den Verein gravierend:

- Da der Verein die Steuerbegünstigung für diesen oder mehrere Veranlagungszeiträume, in denen die Unregelmäßigkeiten vorkamen, verliert, sind sämtliche **Zuwendungsbestätigungen** unrichtig. Der Verein haftet für die entgangene Steuer.  
=> Eine Veranlasserhaftung bei rückwirkender Aberkennung der Gemeinnützigkeit kommt nicht in Frage, wenn die Spenden nachweisbar für gemeinnützige Zwecke verwendet wurden.  
BFH-Urteil vom 10.09.2003, XI R 58/01
- Durch den Wegfall der Steuerbegünstigung ist die Besteuerungsfreigrenze von 45.000 € nicht mehr anzuwenden. Auch sind die Überschüsse der Vermögensverwaltung und der Zweckbetriebe nun steuerpflichtig. Der Verein behält allerdings den Gewinnfreibetrag von 5.000 € bei der **Körperschaft- und Gewerbesteuer**. Dennoch kann dies zu erheblichen Nachzahlungen von Körperschaft- und Gewerbesteuer führen.
- Bei der **Umsatzsteuer** ist in der Vermögensverwaltung und in den Zweckbetrieben der volle Steuersatz anzuwenden, was sich insbesondere bei hohen Einnahmen aus Konzerten oder Sportveranstaltungen im Zweckbetriebsbereich existenzbedrohend auswirken kann.





Home » Infothek » Broschüren

Bleiben Sie auf dem Laufenden.

## BROSCHÜREN

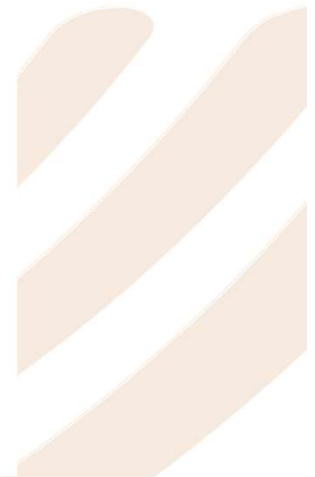


### Grundzüge der Vereinsbesteuerung

Seit dem Jahr 2016 beschäftigt sich unser Steuerberater Jörg Huß intensiv mit dem Thema Gemeinnützigkeit und hat seit dieser Zeit diverse Vorträge gehalten. Im Jahr 2018 bestand er auch die Prüfung zum „Zertifizierten Berater für Gemeinnützigkeit (IFU / ISM gGmbH)“.

Die jeweils aktuelle PowerPoint Präsentation zu seinen Vorträgen können Sie herunterladen.

PRÄSENTATION HERUNTERLADEN





## ■ Nützliches im Internet:

- **Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine und Übungsleiter/-innen**  
Hessisches Ministerium der Finanzen
- **Frage-Antwort-Katalog zum Bereich Gemeinnützigkeit**  
Oberfinanzdirektion Niedersachsen, Abteilung Steuer – Stand: 2/2015
- **Steuertipps für gemeinnützige Vereine**  
Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
- **Steuertipps für Vereine**  
Bayrisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
- **Kurzinformation zur Durchführung von Festveranstaltungen**  
Bayrisches Landesamt für Steuern

# Wie können wir Sie unterstützen?



*Die wichtigsten Punkte unserer Beratung: Erhalt der Gemeinnützigkeit, steuerliche Unanfechtbarkeit und Sicherung des Vereinskapitals durch Nutzung aller Steuervorteile.*

## UNSERE LEISTUNGEN IM ÜBERBLICK

- /// SPEZIALISIERUNG AUF DAS VEREINSSTEUERRECHT
- /// SPEZIELLE FINANZBUCHHALTUNG
- /// LOHNABRECHNUNGEN
- /// GEWINNERMITTLUNG / JAHRESABSCHLUSS
- /// ERSTELLUNG DER ENTSPRECHENDEN STEUERERKLÄRUNGEN
- /// ERSTELLUNG VON MITTELVERWENDUNGSNACHWEISEN
- /// ERMITTLUNG DER RÜCKLAGENBILDUNG
- /// BEGLEITUNG BEI BETRIEBSPRÜFUNGEN
- /// KLÄRUNG VON FRAGEN ZUR GEMEINNÜTZIGKEIT
- /// SEMINARE / SCHULUNGEN

### **sfh Schumacher Steuerberatungsgesellschaft mbH**

Schwanheimer Str. 157

64625 Bensheim

### **Ihr Ansprechpartner:**

**Jörg Huß**

06251 / 93 48 – 0

[joerg.huss@sfh-steuerberatung.de](mailto:joerg.huss@sfh-steuerberatung.de)

Alle Rechte vorbehalten. Trotz sorgfältiger Prüfung aller verfügbaren Unterlagen kann eine Garantie für die Richtigkeit der Angaben nicht übernommen werden. Weiterhin stellt diese Präsentation lediglich einen Kurzüberblick dar und ist nicht vollständig.

**Stand der Präsentation: 19.02.2024**